



Pa. 71.
2.



Reglement mayen Sal. Hof. Porto in
causis privatorum. Colu. x. de. N. x. x.
if. 18. Jun. 1712.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / 2c. Unser allergnädigster Herr mißfällig ver-

nommen / wasmaßen obverachtet verschiedenes theils von Sr. Königl. Majestät selbst / theils von Dero Herrn Vaters Chur-
Fürst. Durchl. höchstseligen Andenkens wegen Aufhebung der Post-Freyheit und Bezahlung der Relationen und Rescripten von Zeit zu Zeit emanirten
und zum theil durch den Druck bekannt gemachten Verordnungen / demnoch so wohl hieselbst die an Dero höchste Verohn oder auch bey Dero Justitz und an-
deren Collegiis. als auch in Dero Königreich und übrigen Provinzzen an die darselbst bestellte Regierungen und übrige Collegia in Rechts- und Privat- Sachen
einlaufende Acta-Relationes-Berichte / Supplicata und dergleichen / wie nicht weniger die darauf extrahirte und an die Collegia oder andere Bediente abgehende
Mandata-Rescripta und Verordnungen bey Dero Posten frey und ohne Porto präcediret werden / jestgedachte Dero Posten aber dadurch nicht nur zum öf-
tern sehr beschweret / sondern auch von vielen Gelegenheiten genommen worden / Se. Königl. Maj. und obbenante Collegia in dergleichen Justitz und Privat-
Sachen mit un nöthigen und theils weitläufftigen Deductionen und Supplicatenn zuzuehellig. Als seynd Se. Königl. Maj. von geraumer Zeit her bedacht gewes-
sen / welchergestalt so wohl solchen inconvenientien remediret / als auch bey Dero Posten desfalls die Billigkeit beobachtet werden möchte / welchenicht leidet /
daß da Privati ihre Advocaten, Procuratöres, Sachwaltere und Concipienten salariren / die Verordnungen auslösen / und die Transmisiones bezahlen müssen / offte-
gedachte Dero Posten alleine das Incommodum und Onus haben / und dergleichen Acta und Relationes &c. ohnentgeltlich überbringen solten. Welchemnach
Se. Königl. Maj. wollen und verordnen / daß 1. Was von auswerts es sey von andern Potentaten / oder Dero eigenen Ministriis kommet und an Se. Kö-
nigl. Majest. überschrieben ist / auf Dero Posten nach wie vor frey passirret und richtig bestellet werden solle. 2. Was in Dero Landen an Se. Königl. Maj.
oder hiesige Collegia von Dero Regierungen / Hof- Gerichten / Ambrs- Cammern / Consistoriis und anderen Collegiis in causis privatorum und derglei-
chen Angelegenheiten referiret und recipiret von Hofe aus oder von hiesigen Collegiis an selbige referiret und geschrieben / und per Converter an die Advocaten,
Procuratöres und Sachwaltere zu bestellen adressiret wird / solches muß wie bißhero gleich anderen Briefen und Schreiben bezahlet werden. Dazern aber
verlangt oder sonst gut gefunden werden möchte / in dergleichen Sachen / Acta oder Relationes an Se. Königl. Maj. oder die Collegia immediata zu überfendens
So muß die Regierung oder das Collegium / von welchem solche abgehen / die Vornehmung thun / daß das Porto von denen Parteyen zugleich mit abgefodert und
in das Post-Haus geschickt werde / Gestalt dann deshalb die gedruckte große Taxa. worinn das Porto von denen Acten deutlich determinirt worden / einem
jeden Collegio nebst diesem Edict zugesehandt werden soll. 3. Nachdem auch von denen hiesigen Collegiis und sonderlich aus denen Conspleyen die ausgefertigte
Sachen zur Bestellung oder Extrahirung theils Orten an die Postmeister gefandt worden / welchen davor ein Accidens zugestossen / von denen aber hingegen
in Berechnung des Porto entweder gar nachgeschien / oder doch wenigstens solche nicht gehührend bezahlet seyn soll / so wird so wohl in denen Conspleyen sol-
ches ferner hin zu thun / als auch denen Postmeistern dergleichen anzunehmen bey Straffe 10. Thlr. verboten. Eine gleiche Bewandnis hat es mit de-
nen Relationen / Berichten / Recommendationen und dergleichen in Lehen- Cammer- Pfarr- und Geistlichen Sachen / oder Beneficien / wann nemlich solche Pri-
vatos concerniren / oder auf derselben Instanz abgefattet werden / als zum Exempel / wann jemand ein educirtes Lehen oder Pardon, oder Remissionem der Ar-
rende, oder eine Pfarr-Stelle oder anderes Beneficium suchet / in welchen allen und dergleichen Fällen die Relationes zugleich mit dem Porto von denen
Referenten denen Postmeistern zugesehandt werden müssen. 4. Und damit dieses desto besser beobachtet werden möge / So haben die Regierungen und
übrige Collegia ihre Subalternos dahin anzuweisen / daß sie ohne höchsterbliche Ursache / und mo etwan periculum in mora seyn möchte / nicht immediat
an Se. Königl. Maj. referiren / sondern durch die Collegia ihre Berichte an Se. Königl. Majestät bringen sollen. 5. Was in causis mere fiscalibus, wo
ausser dem fisco niemand dabey interessirt ist / & miserabilium personarum, welche würdlich das Armen-Recht erlanget // expediret und ausge-
fertigt wird / solches muß ex officio angenommen und bestellet / auch zur Nachricht des Postmeisters auf denen Actis oder Relationen von dem Referen-
ten selbst notiret und aller Unterschrift bey harter Straffe verhitet werden. 6. Die Magistruis in denen Städten können kein besseres Recht dann
andere Privati präcediren / und wann sie Bericht abstattn / es concerniren selbige ihre eigene stadtthäusliche Angelegenheiten oder das Interesse ihrer
Bürger / müssen solche aus ihrem Archivio franciret und sonst von denen Posten nicht angenommen werden. 7. Und weilen schließlich verschiedentlich
geklaget worden / daß man an einigen Orten / zumahlen bey Verwendung der Acten bey denen Posten die Leute überfret habe / Se. Königl. Majestät
aber solches keinesweges gestatten wollen / So haben Dieselbe in der neugewickten Berlinischen Haupt-Taxe das Porto dergestalt leyndlich und billig-
mäßig ansetzen lassen / daß mündlich damit zu frieden zu seyn Ursache hat. Geben Cölln an der Spree / den 18. Junii 1712.

Wieder
LS. Friderich.

E. B. v. Kamede.

1712. v. 13

in demselben Jahr
ausgegeben

Das Buch ist ein
Handbuch der
Arztwissenschaft
in demselben Jahr
ausgegeben

Vertrieb

U. v. Kamin



Kg 4215

(2) 4°

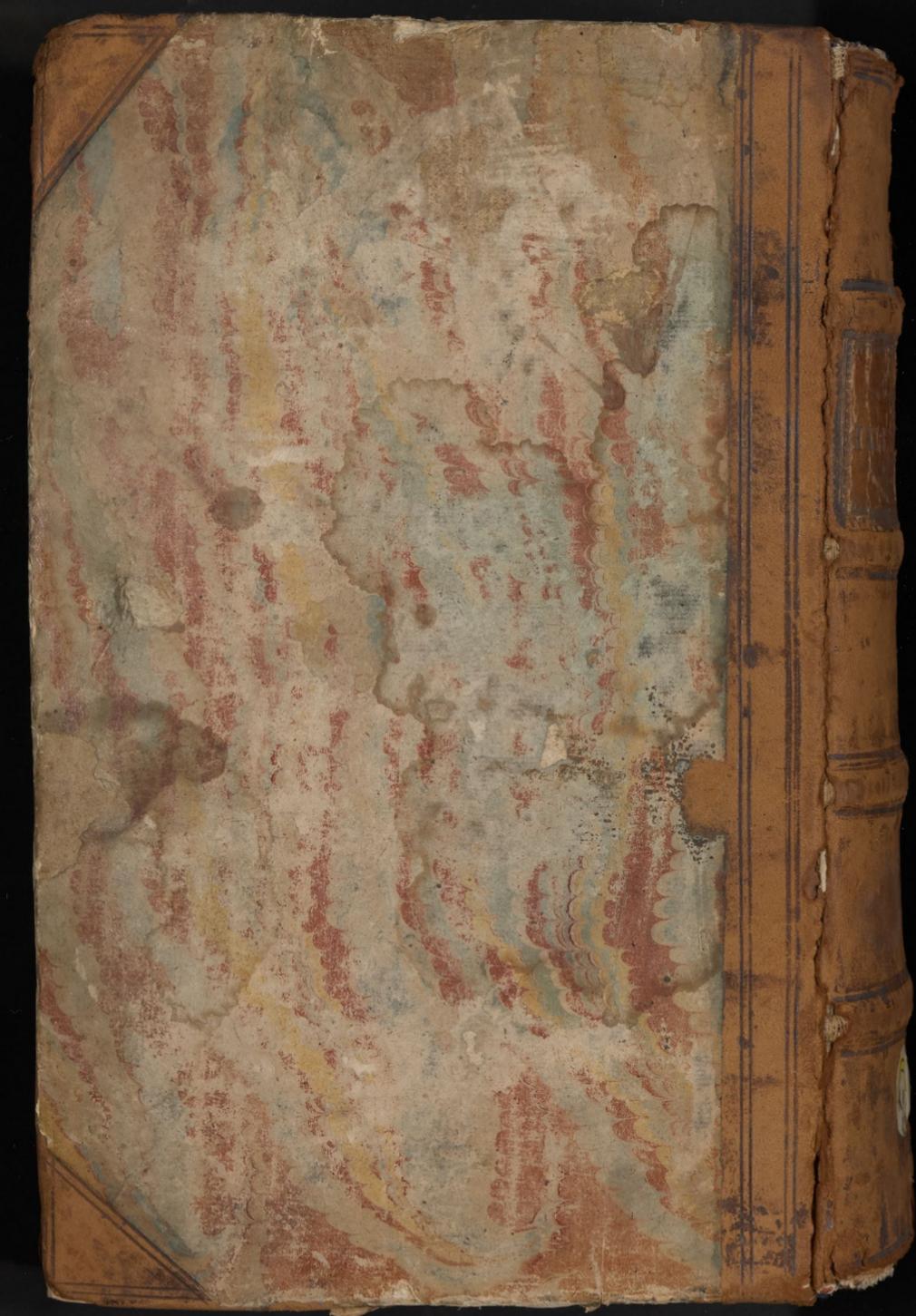
KD 18



KD 17

21





Nachdem Seine Königl. Preussen/xc. Unser allergn.

nommen / was massen ohnerachtet verschiedenes theils von Sr. Königl. Fürstl. Durchl. höchstseeligsten Andenkens wegen Aufhebung der Post-Freyheit und zum theil durch den Druck bekant gemachten Verordnungen/dennoch so wohl hiesel- deren Collegiis, als auch in Dero Königreich und übrigen Provinzian an die daseibst bestel- einlaufende Acta, Relationes, Berichte/Supplicata und dergleichen/wie nicht weniger die da- Mandata, Rescripta und Verordnungen bey Dero Posten frey und ohne Porto pretendiret si- dern auch von vielen Gelegenheit genommen worden Sr. Königl. theils weitläufftigen Deductionen und Supplicaten zubeheiligen. hl solchen Inconvenientien remediret/als auch bey Dero Posten de- raten, Procuratōres, Sachwaltere und Conciipienten salariren/die W- kleine das Incommodum und Onus haben/und dergleichen Acta und- en und verordnen/das 1. Was von auswerts/es sey von ander- ven ist/auf Dero Posten nach wie vor frey passiret und richtig best- Dero Regierungen/Tribunalen/Hof-Verichten/Ambts-Camme- eriret/und reciproce von Hofe aus oder von hiesigen Collegiis an se- waltete zu bestellen adressiret wird/solches muß wie bishero gleich- gefunden werden möchte/in dergleichen Sachen/Acta oder Relati- oder das Collegium, von welchem solche abgehen/die Vernehmung- ick et werde; Gestalt dann deshalb die gedruckte grosse Taxe, wo- n Edicta zugelandt werden soll. 3. Nachdem auch von denen hiesig- oder Extradirung theils Orten an die Postmeister gefandt worde-) entweder gar nachgesehen/oder doch wenigstens solche nicht geb- als auch denen Postmeistern dergleichen anzunehmen bey Stra- 1/Recommendationen und dergleichen/in Lehen-Cammer/Pfarr- uf derselben Instantz abgestattet werden/als zum Exempel/wann- Stelle oder anderes Beneficium suchet /in welchen allen und d- eistern zugestellet werden müssen. 5. Und damit dieses desto t- lternos dahin anzuweisen / das sie ohne höchsterhebliche Ursache- feriret / sondern durch die Collegia ihre Berichte an Sr. König- und dabey interessiret ist / & miserabilium personarum, welche- ß ex Officio angenommen und bestellet / auch zur Nachricht de- ller Unterschleiff bey harter Straffe verhütet werden. 7. Di- n/ und wann sie Bericht abstatten / es concerniren selbige ihr- us ihrem Erario franciret und sonsten von denen Posten nicht- an an einigen Orten / zumahlen bey Versendung der Acten ber- s gestatten wollen; So haben Dieselbe in der neugedruckten B- als männiglich damit zu frieden zu seyn Ursache hat. Geben S-



Wieder

